

Winterdienst der Gemeinde Helsa

Sehr geehrte Mitbürgerinnen und Mitbürger,

bei Schneefall sind die Geh- und Überwege in einer solchen Breite zu räumen, dass der Fußgängerverkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird.

Hat eine Straße nur auf **einer Seite einen Gehweg**, so ist dieser von beiden Reinigungspflichtigen zu säubern und zu streuen. Hierzu sind in den Jahren mit gerader Endziffer (z. B. **2018**) die Eigentümer oder Besitzer des Grundstückes verpflichtet, auf deren Seite der Bürgersteig liegt. In den Jahren mit ungerader Endziffer (z. B. **2017**) sind die Eigentümer oder Besitzer verpflichtet, deren Grundstück sich auf dem Gehweg der gegenüberliegenden Seite befindet.

Ist **kein Bürgersteig** vorhanden, so sind die Anlieger nicht für den Winterdienst auf der Fahrbahn verantwortlich. Hiervon gibt es 2 Ausnahmen:

1. Wohnt der Anlieger in einer Fußgängerzone oder einem verkehrsberuhigten Bereich, so ist ein 1,5 m breiter Streifen entlang der Grundstücksgrenze als Gehweg zu räumen.
2. Anlieger von öffentlichen Fußwegen haben auf diesem Weg bis zur Mitte Winterdienst durchzuführen.

Die Anlieger von Fuß- bzw. Verbindungswegen sind unabhängig von der Verkehrsbedeutung dieser Wege zum Winterdienst verpflichtet. Die Gemeinde führt nur noch dort Winterdienst aus, wo sie selbst Anlieger im straßenreinigungsrechtlichen Sinne ist.

Weiterhin gilt:

- * Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von 1,25 m zu räumen.
- * Die vom Schnee geräumten Flächen müssen aufeinander abgestimmt sein, so dass eine durchgehend benutzbare Gehfläche entsteht.
- * Die Abflussrinnen müssen bei Tauwetter von Schnee freigehalten werden.
- * Bei Schnee- und Eisglätte sind die Flächen (Geh- und Überwege, Eingänge) mit abstumpfenden Mitteln (Sand, Split, Grus o. ä.) abzustreuen. Auf die Verwendung von Auftausalz ist zu verzichten, wenn die Gefahrenabwehr durch andere umweltfreundlichen Streumittel möglich ist.
- * Streugutrückstände müssen so gut wie möglich wieder aufgekehrt werden, und zwar von demjenigen, der den Gehweg abgestreut hat. Das Material kann zum Teil wieder verwendet werden.
- * Winterdienst ist in der Zeit von 7 bis 20 Uhr und bei Schneefall sowie bei Schnee- und Eisglätte unverzüglich durchzuführen.

Wir bitten alle Grundstücksbesitzer und sonstigen zum Winterdienst Verpflichteten um Beachtung dieser Hinweise.

In Zweifelsfällen und bei weiteren Fragen hilft Ihnen das Ordnungsbehördenbezirk der Kommunen Helsa, Kaufungen, Nieste und Söhrewald gern weiter: Tel.: 05605-802 1300